



Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

No 97.

Dienstag den 27. April

1841.

Schlesische Chronik.

Heute wird Nr. 32 des Beiblattes der Breslauer Zeitung, „Schlesische Chronik“, ausgegeben. Inhalt: 1) Ueber die jetzigen Verhältnisse des Musikalbesizers, besonders mit Rücksicht auf Oberschlesien. 2) Erziehung verwahrloster Kinder. 3) Kluge. 4) Korrespondenz aus Hirschberg und Freistadt. 5) Tagesgeschichte.

Inland.

Landtags = Angelegenheiten.

Berlin, 23. April. (Dreizehnte Plenarversammlung vom 13. April.) Es ward angezeigt, daß für den ritterschaftlichen Landtags-Abgeordneten des Züllichau-Schwibuser Kreises, Rittmeister a. D. von Zimmermann, welcher sich verhindert sieht, dem Landtage ferner beizuwohnen, dessen Stellvertreter, der Lieutenant Mandel auf Walmerdorf, einberufen worden und eingetroffen ist. Derselbe ward in die Versammlung eingeführt. — Die Mehrzahl der städtischen Abgeordneten hatte beantragt, Se. Majestät den König um baldige Verleihung der bereits zugesicherten und von den Ständen beratenen Gewerbeordnung zu bitten. Das Gutachten entwickelt den geschichtlichen Hergang dieser wichtigen Angelegenheit, welche sich durch eine Reihe von Landtagen hindurch zieht, ohne bisher ihre Erledigung gefunden zu haben, und erklärt sich mit dem Antrage einverstanden, welchen auch die Versammlung in der Ueberzeugung zu dem ihrigen machte, die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes werde eine desfallsige bescheidene Bitte rechtfertigen, wenn schon man gerade in dieser Wichtigkeit wohl auch Gründe der bisherigen Verzögerung der Angelegenheit erkennen könne. — Für den Antrag eines Magistrats, auf gesetzliche Feststellung eines bestimmten Maaßes der Hand- (Garn-) Haspel für die Provinzen Brandenburg und Sachsen, ward zwar Alles das geltend gemacht, was überhaupt für feste Normirung und Gleichmäßigkeit aller Gewichts- und Maaßbestimmungen spricht, andererseits aber doch auch dagegen bemerklich gemacht, wie in der Ungleichartigkeit der Fäden und der Materie, aus welcher sie gefertigt würden, in sonstigen technischen und räumlichen Verhältnissen der Fabrication sich wohl Gründe finden möchten, welche eine solche Gleichstellung der Fadenmaße, zumal wenn sie durch Strafbestimmungen erzwingen werden sollten, bedenklich erscheinen ließen. Auch die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel ward in Abrede gestellt, da bei Gespinnsten nicht sowohl die Länge, als die Qualität das sei, was den Werth derselben bestimme. — Schließlich ward durch Stimmenmehrheit der Beschluß gefaßt, einen Antrag dahin zu formuliren, daß eine Uebereinstimmung der Garn-Haspel hergestellt, und zwar nach Maßgabe der anzustellenden Ermittlung, entweder für jede Substanz des Garns insbesondere, oder für sämtliche Garn-Arten ein und dieselbe Haspel angeordnet, auch wo möglich dahin gewirkt werde, daß gleiche Uebereinstimmung im ganzen Umfang des Zoll-Vereins erzielt werde. — Der Antrag eines Abgeordneten wegen Aufhebung der Stempelpflichtigkeit der Gesuche um Befreiung von der Landwehr-Übung fand von allen Seiten Unterstützung, und ward demselben noch die Modifikation hinzugefügt, das Gesuch wegen Befreiung vom Stempel auch auf die Gesuche wegen Entlassung vom stehenden Heere und die zu deren Begründung zu abzubirenden ärztlichen Atteste auszudehnen. Die Versammlung ward hierbei besonders von der doppelten Rücksicht geleitet, einmal, daß in Militär-Angelegenheiten überhaupt kein Stempel zur Anwendung käme, also der Antrag nicht sowohl auf Gestattung einer Ausnahme, als vielmehr auf die Rückkehr zur Regel gerichtet sei, und dann, daß derartige Gesuche in den bei weitem mehrsten Fällen in ungünstigen Verhältnissen und unglücklichen Ereignissen, Krankheit der Angehörigen u. s. w. begründet wären, und es hart erscheine, von derartigen, durch die Noth gebotenen Anträge noch Stempelfeuer zu erheben. — Der Antrag eines Abgeordneten wegen Milderung der Vorschriften über die Schulpflichtigkeit der Kinder auf dem platten Lande bildete sodann

nebst dem vorliegenden Ausschuss-Gutachten den Gegenstand einer lebhaften Debatte. Der Antrag, welcher zunächst durch die Amtsblatt-Verfügung einer Provinzial-Regierung hervorgerufen worden ist, zerfällt in 2 Theile, nämlich erstlich, daß die Dispensations-Befugniß sowohl erweitert, als in die Hand der Lokal-Behörden gelegt, und zweitens, daß die angeordneten Strafmaße gemildert oder wenigstens den Vermögensverhältnissen der Contravenienten angepaßt werden möchten. Der Ausschuss hatte sich in beiderlei Beziehungen mit dem Antrage einverstanden erklärt, mit der Maßgabe jedoch, daß die Orts-Behörde nur von der Schul-Versammlung zu dispensiren befugt sei. — Es ward zunächst in Frage gestellt, ob die Provinzialbehörde, von welcher jene allerdings mehrfach als hart anerkannte Verfügung ausgegangen sei, bei deren Erlaß nicht ihre Befugniß und die sonst bestehenden Gesetze überschritten habe, und daher im Wege der Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde Remedur zu erlangen, die Sache aber zur Cognition des Landtags zur Zeit nicht für geeignet zu achten sein möchte. — Das Beispiel der Provinz Pommern, welche eine ähnlich mildernde gesetzliche Vorschrift sich erbeten und ausgewirkt hat, schien indes gegen eine solche Annahme zu sprechen, und wenn Seitens mehrerer Abgeordneten angeführt ward, daß man in ihren Gegenden durchaus keinen ähnlichen Beschwerdeggrund kenne, so ward darauf entgegnet, daß das Vorkommen derselben in einem Regierungsbezirke, und der Umstand, daß dieserhalb erhobene Beschwerden höheren Orts zurückgewiesen worden, schon den genügenden Beweis liefere, wie die dormalige Gesetzgebung doch auf die bezeichnete drückende Art zur Anwendung gebracht werden könne. — Nachdem auf diese Weise die formellen Fragen ihre Erledigung gefunden hatten, ward auf die Sache selbst näher eingegangen. — Von mehreren Seiten vermahnte man sich nachdrücklich gegen irgend einen Schritt, welcher der Schulversammlungs-Vorschub leisten könnte. Man wies hin auf die sehr erfreulichen Fortschritte, welche das Schulwesen und die Schulbildung in den letzten Jahrzehnten auf dem platten Lande gemacht hätten, diese Fortschritte seien großen Theils die Folge der nachdrücklichen Maßregeln, durch welche man den Schulbesuch gesichert habe, die Einsassen selbst sähen jetzt diesen Vortheil ein, und hätten sich in die Ordnung gefügt, ihnen jetzt, ohne daß sie selbst das Bedürfnis empfänden, Erleichterungen in Beziehung auf den Schulbesuch der Kinder in Aussicht stellen, heiße sie gestiftlich von dem einmal betretenen guten Wege ablenken, die in die Hände der Ortsbehörden gelegte Dispensationsbefugniß sei zumal in den zahlreichen Dörfern, wo keine Gutsherrschaft sich befinde, höchst bedenklich, und mache die Schulversammlungs-Vorschriften der Eltern und Nachgiebigkeit des jedesmaligen Ortsvorstandes abhängig, auf dem platten Lande würden derartige Anordnungen ohnehin nicht mit aller Strenge durchgeführt, die Milde finde sich von selbst und die Gesetzgebung dürfe nicht selbst zu mildernden Bestimmungen sich hinwenden, überdies sei ja die Schule im Sommer auf ein Minimum der Zeit reduziert, und bei den nothigsten Ernte-Arbeiten treten Ferien ein, es müsse also auch das Bedürfnis der beantragten Abänderung in Abrede gestellt werden. — Auch die Vertheidiger des Antrags erklärten, daß sie von der Absicht weit entfernt seien, durch denselben den Schulbesuch zu beeinträchtigen, dessen Wichtigkeit sie ebenfalls vollkommen anerkannten, ihr Zweck sei nur, unnötige Härten zu vermeiden, Schikanen entgegenzutreten, die Entscheidung über die Entschuldigungsgründe in die Hand der Behörde zu legen, welche im Orte sei, die die Verhält-

nisse am besten kennen müsse, der das Wohl der Einwohner am nächsten liege, und welcher die Sorge unmittelbar dafür ohne Beeinträchtigung ihrer Rechte gar nicht entzogen werden dürfe; gerade wenn man die beantragte Einrichtung treffe, werde man erst mit aller Strenge auf Pünktlichkeit des Schulbesuchs halten können, wofür namentlich auch durch den Vorschlag des Ausschusses, daß nachträglich Dispensation nicht ertheilt werden dürfe, zweckmäßig gesorgt sei. — Bei der vorgenommenen Abstimmung ward der Antrag des Ausschusses durch Mehrheit der Stimmen, welche indes nicht zwei Drittel der Anwesenden erreichte, angenommen. Mit größerer Majorität erklärte man sich für eine Modifikation der auf Schulversammlungs gesetzten Strafen. — In Folge der Petition eines Magistrats ward beschloffen, einen Antrag dahin zu bilden, daß die städtischen Schul-Deputationen in der Ausübung des ihnen von den Behörden freitig gemachten Rechts gegen den Elementar-Schul-Lehrer Ordnungsstrafen zu verfügen, geschützt werden möchten. — Der Antrag eines Magistrats wegen Republikation der älteren, in dem dortigen Kreise noch bestehenden, das Gewerbe-Wesen betreffenden Ordnungen und Privilegien ward im Einverständnis mit dem Ausschuss-Gutachten zurückgewiesen, weil er auf irrtümliche Auslegung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Februar v. J. basirt und bei der zu erwartenden Emanation einer neuen Gewerbe-Ordnung nicht gerechtfertigt erschien. Derselbe Magistrat hatte die Vermehrung des Landtages wegen Abänderung des §. 160 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, betreffend das Gehaltsabzugs-Verfahren gegen Beamte, oder die Uebnahme einer angeblich wegen dieser gesetzlichen Bestimmung inexistiblen Forderung auf Staats-Fonds in Anspruch genommen, die Versammlung stimmte indes dem Ausschuss darin bei, daß die erste Alternative des Antrages so unvollständig substantiirt sei, daß darauf überall nicht eingegangen werden könne, und daß, da die zweite Alternative der Begründung gänzlich ermangele, das Gesuch zurückzuweisen sei. — Einige noch vorliegende Petitionen, welche sich auf Gegenstände beziehen, die in der Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung berührt werden, wurden vorläufig zurückgelegt, um bei der Berathung über dieses umfangreiche Gesetz, welche in den nächsten Sitzungen stattfinden soll, zur Erörterung gebracht zu werden.

Berlin, 24. April. Se. Maj. der König haben Allergnädigst geruht, dem Pastor Brand zu Herren-Moschelnitz, im Kreise Wohlau, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen; den bisherigen Land- und Stadtgerichts-Direktor Tettendorff aus Stettin zum ersten Direktor des Stadtgerichts hier selbst; dem Ober-Landesgerichts-Assessor Meyer zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Bochum; die Land- und Stadtgerichts-Assessoren Falkenberg beim Land- und Stadtgericht zu Essen und von der Heyden-Rynsch beim Land- und Stadtgericht zu Dortmund zu Räten bei denselben Gerichten; und den Kammergerichts-Assessor Mölle zu Altana und die Justiz-Kommissarien und Notarien Heingmann und Keller II. zu Hamm, Lancellle zu Emmerich und Hobbahl zu Wesel zu Justizräthen zu ernennen. — Der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius August Ernst ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Namslauer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Namslau, bestellt worden.

Abgereist: Der Königl. Sardinische General-Lieutenant und General-Adjutant, außerordentliche Gesandte



Dänemark

Kopenhagen, 19. April. Mit dem Befinden des Kronprinzen geht es fortwährend besser.

Mannichfaltiges.

Die Versuchungen, welchen die weiblichen Dienstdiener, besonders in größeren Städten, ausgesetzt sind, sind sehr zahlreich.

Spanien.

Bayonne, 18ten April. Der Unterpräfekt von Bayonne an den Minister des Innern.

Belgien.

Brüssel, 19. April. Die Sprache derjenigen Blätter, die gegen das Ministerium gestimmt sind, wird mit jedem Tage heftiger.

Neueste politische Nachrichten.

Paris, 20. April. (Privatmitth.) Der König reiste gestern um 2 Uhr, begleitet von dem Grafen Montalivet.

taimebleau ab. In Alfort machte der König Halt, um das Fort Charenton, dessen Arbeiten bereits sehr vorgeschritten sind, zu besichtigen.

Redaktion: G. v. Baerß u. G. Barth. Druck: v. Graf, Barth u. Comp.

Theater-Repertoire.

Dienstag: Othello, der Mohr von Venedig. Große Oper in 3 Akten von Rossini.

den nah und fern, anstatt einer besonderen Meldung, hierdurch ergebnis anzeigt:

Entbindungs-Anzeige.

Heut früh 6 Uhr wurde meine Frau von einem Mädchen glücklich entbunden.

Todes-Anzeige.

Es hat dem Herrn gefallen, unsern theuern Gatten und Vater heute Vormittag 8 1/2 Uhr nach kurzem Krankenlager, unerwartet und noch immer viel zu früh, aus unsrer Mitte zu seinem Frieden abzurufen.

Künftigen Freitag, als den 30. April, Abends um 6 Uhr, findet in der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur eine allgemeine Versammlung statt.

Sommer- u. Wintergarten.

Dem vielseitig ausgesprochenen Wunsche zu genügen, halbe Abonnements auf den Cyclus der Mittwoch's-Subscriptions-Concerte einzurichten, zeige ich hiemit ergebenst an.

Ich fühle mich in meinem Gewissen verpflichtet, allen meinen ehemaligen Gerichtsbegehren für die liebevolle, treue Anhänglichkeit an meine Person, welche sich immer und besonders am Tage meines Scheidens von Gabelschwert kund gegeben hat, hiermit meinen innigsten und aufrichtigsten Dank zu sagen.

Zu vermieten.

Schweidniger Straße Nr. 14 die erste Etage, in zwei Stuben ohne Küche bestehend, und zu Johanni zu beziehen.

